

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Eckpunkte der Kabinettsvorlage v. 02.11.2022, u.a. zur Einführung einer Strompreisbremse



Berlin, 04.11.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Energiewirtschaft und Politik
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Der BWP begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung zusätzlich zur Gaspreisbremse eine Dämpfung des Strompreises herbeizuführen. Bei den Eingriffen in die Preisbildung am Energiemarkt muss aber darauf geachtet werden, dass der politisch gewünschte Anreiz, vom Gaskessel zur Wärmepumpe zu wechseln, erhalten bleibt. Dies ist nach den aktuellen Eckpunkten nicht der Fall.

Laut Koalitionsvertrag wird zum 1.1.2024 das Gebäudeenergiegesetz dazu verpflichten, dass möglichst bei jedem Heizungstausch mindestens 65% erneuerbare Energien eingesetzt werden. Es muss vermieden werden, dass Gebäudeeigentümer zu einer unwirtschaftlichen Entscheidung gezwungen werden, deren preisliche Randbedingungen der Gesetzgeber zuvor selbst herbeigeführt hat.

Dabei hat das aktuelle Verhältnis der Energiepreise eine beispiellose Marktdynamik ausgelöst: Im September konnte der Absatz an Wärmepumpen um 69% gegenüber dem Vorjahresmonat gesteigert werden. Die Bundesregierung ist also bisher auf dem Weg, das ehrgeizige Ziel zu erreichen, dass bereits im übernächsten Jahr 500.000 Wärmepumpen installiert werden.

Allerdings melden sich derzeit zunehmend Betreiber von Wärmepumpen mit der Befürchtung, eine unwirtschaftliche Entscheidung getroffen zu haben, weil bislang vor allem erhebliche Entlastungen beim Gaspreis diskutiert wurden. Die Gaspreisbremse ist dabei durchaus berechtigt, solange bei der Strompreisbremse auf das Preisverhältnis von Strom zu Gas geachtet wird.

Handlungserfordernisse bei der Umsetzung der Strompreisbremse (s. Abschnitt III):

- **Einbeziehung von Investoren, für die kein Vorjahresverbrauch vorliegt**
- **Einbeziehung und stärkere Nutzung von Wärmestromtarifen**
- **Stärkere Entlastung durch Absenkung der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer**

I Was würde die Strompreisbremse in der geplanten Form bewirken?

Gemäß der bekannt gewordenen Eckpunkte zur Strompreisbremse würde der Stromverbrauch von Haushalten künftig für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Diese Bremse soll also dem gleichen Muster folgen wie die angekündigte Gaspreisbremse, welche den Gaspreis für 80% des Vorjahresverbrauchs bei 12 Cent deckeln würde. Wie sich dies auf ein typisches Einfamilienhaus auswirkt, ist im Folgenden dargestellt. Dabei wurde angenommen, dass der Energieverbrauch dem des Vorjahres entspricht. Für 20% des Energieverbrauch wurde also der aktuelle Marktpreis angesetzt (Verivox am 03.11.2022: Gas 21 ct/kWh, Strom 43 ct/kWh).

Beispiel Einfamilienhaus mit 15.000 kWh Wärmebedarf im Jahr

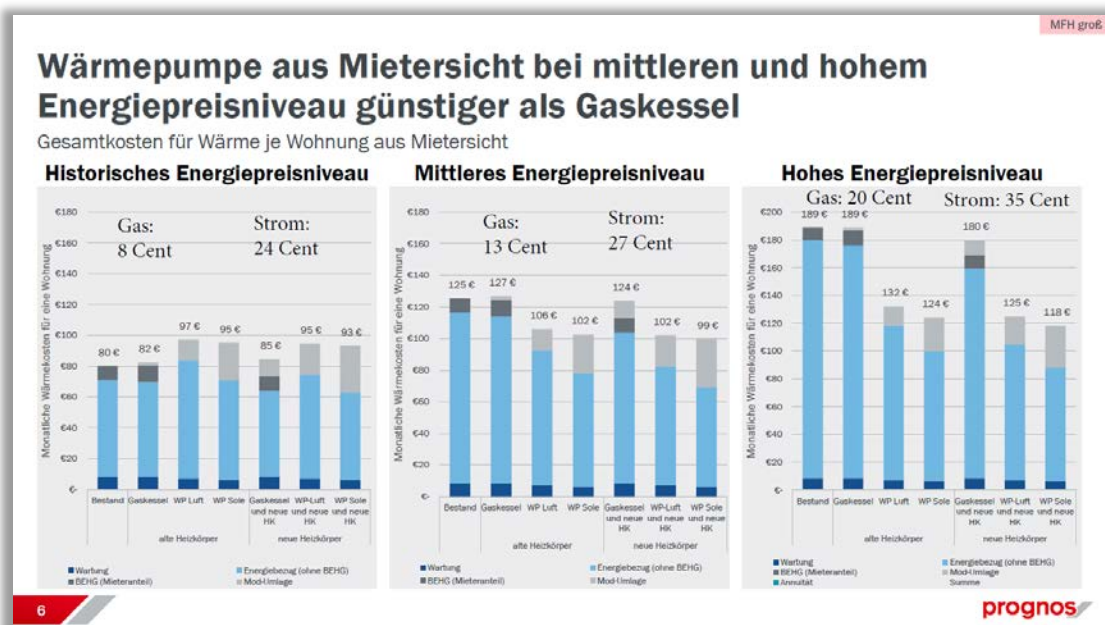
Energiekosten Gaskessel: 2070 Euro pro Jahr
 $(80\% * 15.000 \text{ kWh}_{\text{th}} * 12 \text{ Cent} + 20\% * 15.000 \text{ kWh}_{\text{th}} * 21 \text{ Cent})$

Energiekosten Wärmepumpe (JAZ 3): 2030 Euro pro Jahr
 $(80\% * 5.000 \text{ kWh}_{\text{el}} * 40 \text{ Cent} + 20\% * 5.000 \text{ kWh}_{\text{th}} * 43 \text{ Cent})$

Unter Einbeziehung von Unsicherheiten zur Jahresarbeitszahl (JAZ) und Kessel-Wirkungsgrad wäre mit einer Parität zwischen den Heizkosten für Gas oder Wärmepumpe zu rechnen – mit leichter Tendenz zugunsten der Wärmepumpe. Angesichts der höheren Investitionskosten für die Wärmepumpeninstallation ist zu befürchten, dass potenzielle Investoren wieder Abstand von der Wärmepumpe nehmen.

II Wie sollte das Energiepreisverhältnis aussehen?

Im Auftrag des BWP haben Analysten der Prognos AG das Kostenverhältnis Gaskessel zu Wärmepumpe in Mehrfamilienhäusern verglichen. Dabei wurden die Energiepreise in drei Szenarien aufgeteilt: ein historisches, ein mittleres und ein hohes Preisniveau. Das mittlere Energiepreisniveau wurde dabei als realistisches Szenario für die mittleren Energiepreise der kommenden 15 Jahr angenommen. Die folgende Folie veranschaulicht, welches Kostenverhältnis jeweils für Mietende bei Beheizung mit Gaskessel bzw. Wärmepumpe resultiert. Der Kostenvergleich ist in Annuitäten für eine Nutzungsdauer von fünfzehn Jahren gerechnet und bezieht auch Installationskosten (als Modernisierungsumlage) ein.



Quelle: <https://www.prognos.com/de/projekt/waermepumpen-unter-der-lupe>

Die angenommenen Energiepreise wurden zum besseren Verständnis nachträglich in die Abbildung eingetragen.

Unter den aktuellen Energiepreisen befindet sich das Energieniveau zwischen dem mittleren und hohen Szenario des Gutachtens. Die Investition in eine Wärmepumpe lohnt sich also für Mietende und Vermietende auch in Mehrfamilienhäusern deutlich.

Nach Einführung der Gaspreisbremse entspräche der durchschnittliche Gaspreis ($80\% \cdot 12 \text{ Cent} + 20\% \cdot 21 \text{ Cent} = 13,8 \text{ Cent}$) ungefähr dem mittleren Energiepreisniveau des Gutachtens, welches 13 Cent ansetzt. Bei einem Strompreis von 27 Cent pro Kilowattstunde (wie in der Studie angenommen), wären die Gesamtkosten einer Wärmepumpe weiterhin deutlich geringer als die eines bestehenden oder neuen Gaskessels (106 bzw. 102 Euro monatliche Wärmekosten im Vergleich zu 125 bzw. 127 Euro).

Bei einer Strompreisbremse, die den durchschnittlichen Strompreis für Wärmepumpen auf 27 Cent pro Kilowattstunde begrenzen würde, blieben die aktuellen Anreize für den Umstieg zur Wärmepumpe also erhalten. Liegt der durchschnittliche Strompreis allerdings darüber, so wie in der aktuell geplanten Form der Strompreisbremse ($80\% \cdot 40 \text{ Cent} + 20\% \cdot 43 \text{ Cent} = 40,6 \text{ Cent}$), hängt es maßgeblich von den Annahmen zur mittelfristigen Energiepreisentwicklung (in 5-10 Jahren) ab, ob und wie schnell sich die Investition amortisiert.

Das Verhältnis von 13,8 (Gas) zu 40,6 Cent/kWh (Strom) unter der aktuell geplanten Gas- und Strompreisbremse entspricht recht genau dem Verhältnis unter dem in der Studie angenommenen historischen Energiepreisniveau von 8 zu 24 Cent/kWh. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Strompreisbremse in der aktuell geplanten Form die Wirtschaftlichkeit der Wärmepumpe im Vergleich zum Gaskessel schlechter stellen würde (siehe unterschiedliche Gesamtkostenniveaus in der Abbildung).

Die Expertenkommission zur Ausgestaltung der Gaspreisbremse hat den Vorschlag gemacht den Gaspreis auf 12 Cent zu deckeln, da sie davon ausgeht, dass sich der Preis für Gas mittelfristig auf diesem Niveau einpendeln wird. Die Autoren der Prognos Studie kommen mit 13 Cent zu einem sehr ähnlichen Ergebnis. Folgt man dieser Logik, so müsste der Strompreisdeckel ebenfalls auf einem Niveau liegen, bei dem sich der Preis mittelfristig einstellen wird. Nach der Expertenschätzung von Prognos liegt dieses Niveau bei 27 Cent.

III Handlungserfordernisse bei der Umsetzung der Strompreisbremse

Die folgenden Vorschläge 1 und 2 stellen zuvorderst sicher, dass alle Wärmepumpenbetreiber einbezogen werden. Vorschlag 3 zielt auf eine stärkere preisliche Entlastung ab.

Laut Koalitionsvertrag wird zum 1.1.2024 das Gebäudeenergiegesetz dazu verpflichten, dass möglichst bei jedem Heizungstausch mindestens 65% erneuerbare Energien eingesetzt werden. Durch die nachfolgenden Vorschläge wird vermieden, dass Gebäudeeigentümer dann zu einer unwirtschaftlichen Entscheidung gezwungen werden, deren preisliche Randbedingungen der Gesetzgeber zuvor selbst herbeigeführt hat.

1. Einbeziehung aktueller Investoren, für die kein Vorjahresverbrauch vorliegt

Der Vorjahresverbrauch kann nur dann als Referenz für die Preisdeckelung herangezogen werden, wenn die Wärmepumpe schon seit mindestens einem Jahr in Betrieb ist. Gebäudeeigentümer, die erst in diesem Jahr eine Wärmepumpe installieren lassen, und solche, die noch vor der Investition stehen, haben keinen Vorjahresvergleich, auf den sich der gedeckelte Preis beziehen könnte.

Dennoch dürfen gerade diese Betroffenen nicht vernachlässigt werden. Sie sind für den Wärmepumpen-Hochlauf von zentraler Bedeutung und tragen jetzt und in den kommenden Monaten erheblich dazu bei, die deutsche Abhängigkeit von Erdgasimporten zu reduzieren.

Wir sehen drei Optionen, um den Stromverbrauch dieser Investoren pauschal anzusetzen. Jeweils informiert der Wärmepumpenbetreiber seinen Energieversorger, dass eine Wärmepumpe in Betrieb genommen wurde und Strom über den Haushaltstarif bezieht. Der Energieversorger kann dies durch einen Vergleich des aktuellen Strombezugs mit dem Vorjahresverbrauch überprüfen. Der Stromverbrauch einer Wärmepumpe ist gut erkennbar, weil er deutlich höher liegt als der für den übrigen Haushalt und insbesondere in den Wintermonaten anfällt.

- (a) Bei der Selbstauskunft wird die installierte Heizleistung angegeben: Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszahl von 3 und 2000 Vollbenutzungsstunden ergeben sich jährlich 660 kWh_{el} pro kW installierter Heizleistung, auf die der Preisdeckel angewendet wird. Diese Option

hat den Nachteil, dass die Bestimmung der Heizleistung mit Fehleranfälligkeit und administrativem Aufwand verbunden ist.

- (b) Alternativ wird ein typischer Energieverbrauch nach Gebäudetyp angesetzt. Für ein Einfamilienhauses liegt dieser bei durchschnittlich 15.000 kWh_{th}, also bei einer JAZ 3 bei 5000 kWh_{el} pro Jahr. Ein typisches Mehrfamilienhaus liegt bei 36.000 kWh_{th}, also 12.000 kWh_{el} pro Jahr. Diese Option stellt eine gute Verhältnismäßigkeit dar, um den Stromverbrauch hinreichend genau abzuschätzen und den administrativen Aufwand zu begrenzen.
- (c) Als dritte Option kann der bei 40 ct begrenzte Strompreis auf 100% des Stromverbrauchs ausgeweitet werden, wenn das Gebäude mit einer Wärmepumpe beheizt wird. Auch in diesem Fall entfällt eine Angabe zur Heizleistung und es reicht eine Selbstauskunft, dass eine Wärmepumpe in Betrieb genommen wurde. **Wir präferieren diese Option, da sie den Anreiz zur Installation einer Wärmepumpe erhöht, während der Deckelungsbetrag von 40 Cent immer noch hoch genug ist, damit Energiesparanreize erhalten bleiben und neue Wärmepumpen in möglichst effizienten Konstellationen installiert werden.**

2. Einbeziehung und stärkere Nutzung von Wärmestromtarifen

Laut Eckpunkten des Bundeskabinetts v. 2.11. soll sich das Instrument auf den Stromverbrauch von Haushalten und KMU richten. Ein Hinweis auf Wärmepumpen fehlt. Die meisten Betreiber von Wärmepumpen beziehen den Strom über den Haushaltszähler. Ca. 40% der Wärmepumpen werden jedoch über einen eigenen Wärmestromtarif mit separatem Zähler versorgt.

Vor allem für Kunden, die ihre Wärmepumpe erst in diesem Jahr in Betrieb genommen haben, oder die zu einem Lieferantenwechsel gezwungen sind, liegen Wärmepumpentarife derzeit auf einem sehr hohen Preisniveau und damit oberhalb der Deckelung. Daher sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass sich die Strompreisbremse auch auf Wärmestromtarife erstreckt. Wer einen Haushaltstarif und einen Wärmestromtarif bezieht, erhält die Deckelung des Preises für beide Stromverträge.

Darüber hinaus lässt sich durch die Strompreisbremse auch die Attraktivität und Nutzung der Wärmestromtarife steigern. Besonders für Neukunden sind Wärmestromtarife auf dem Markt momentan kaum verfügbar und haben häufig ein Preisniveau, das über dem von (laufenden) Haushaltstarifen liegt. Dabei haben diese Verträge eine wichtige Bedeutung für das Stromsystem, weil sie Netzbetreibern den Eingriff in den Wärmepumpenbetrieb mittels eines Rundsteuersignals ermöglichen, um Netzbelastungen zu glätten. Zusammengenommen mit der Umsetzung von § 14a EnWG zu den verminderten Netzentgelten kann die Strompreisbremse zum netzdienlichen Betrieb von Wärmepumpen beitragen.

- (a) Die Preisdeckelung könnte auf den kompletten Wärmestromverbrauch ausgeweitet werden.
- (b) Der Preisdeckel könnte für Wärmepumpentarife von 40 auf 30 Cent abgesenkt werden. Pro Kunde würde dies ca. 500 Euro Mehrkosten bedeuten und im Gegenzug die Attraktivität von Wärmestromtarifen erheblich steigern. Zudem würde der Wärmestromtarif damit näher an das unter Abschnitt II beschriebene Kostenverhältnis von Strom zu Gas heranrücken.

3. Stärkere Entlastung durch Absenkung der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer

Der Bundesverband Wärmepumpe spricht sich seit Jahren dafür aus, den Strompreis zusätzlich über die Steuern und Abgaben zu entlasten. Eine auf Elektrifizierung ausgerichtete Politik sollte keine höhere Besteuerung für Strom als für Gas vorsehen. Nachdem der Mehrwertsteuersatz für Erdgas bereits auf 7 Prozent abgesenkt wurde, muss also auch die Besteuerung von Strom abgesenkt werden. Dies fordert auch der Branchenverband der Energiewirtschaft BDEW.

Die Absenkung betrifft zuvorderst die Mehrwertsteuer. Zusätzlich sollte auch die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum abgesenkt werden. Beide Instrumente sind sozial ausgewogen, weil eine Strompreisentlastung die unteren Einkommensklassen überproportional entlastet. Zudem sind sie in der energiewirtschaftlichen Praxis einfach und schnell umsetzbar.

Durch die Absenkung der Mehrwert- und Stromsteuer würde der Strompreis um weitere 6,8 Cent pro Kilowattstunde entlastet: Mehrwertsteuer reduziert um 12% Prozentpunkte = -4,8 Cent/kWh; Stromsteuer reduziert von 2,02 auf 0,02 Cent/kWh.